

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. Februar 1873.

1. Jahresbericht der Sanitätsbehörde.

Der zu gesundheitspolizeilicher Controlle berufenen Sanitätsbehörde die Functionen einer Bauverwaltung (hinsichtlich der Brunnen) zu übertragen, erachtet der Senat für unzweckmäßig. Eine Berathung der Baudeputation über diese Anregung zu veranlassen, erscheint ihm daher nicht erforderlich.

2. Erweiterung der Freiläger-Berechtigungen.

Die Deputation für das Generalsteueramt hat in Veranlassung einer ihr mitgetheilten Vorstellung der Handelskammer den beifolgenden Bericht wegen Erweiterung der Freiläger-Berechtigungen erstattet, welchem ein Gesetzentwurf beiliegt. Der Senat behält sich seine Erklärung über denselben vor.

Anlage mit
Unter-Anlage.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 5. Februar 1873.

Bericht der Deputation für das General-Steueramt, betr. Erweiterung der Freiläger-Berechtigungen.

Die Handelskammer macht in einer an die berichtende Deputation verwiesenen Vorstellung darauf aufmerksam, daß dem in rascher Zunahme begriffenen Handel mit amerikanischem Speck durch die gesetzlichen Steuer-Controle-Vorschriften ein nicht unwesentliches Hemmnis erwachse, welches dem Platzgeschäfte mit diesem, dem überwiegend größten Theile nach, zur Wiederausfuhr bestimmten Artikel im höchsten Grade nachtheilig sei. Der Importeur deklarire den ankommenden Speck jetzt auf Durchfuhrschein unter Deponirung der Abgabe und müsse, um dieselbe wieder zu erlangen, den Verbleib der oft vielfach getheilten und wieder begebenen Waare controliren und nachweisen, was ihm in vielen Fällen fast unmöglich sei.

Die Deputation kann die Richtigkeit der geschilderten Uebelstände und deren Tragweite nicht in Abrede stellen, sieht sich aber außer Stande, denselben ohne gesetzliche Ermächtigung Abhülfe zu verschaffen. Eine solche würde ausreichend dadurch herbeigeführt werden, wenn die Vorschriften der Verordnungen vom 26. Juni 1834 § 39 ff. und vom 1. Januar 1863 (No. II.), betreffend die Creditberechtigung der Inhaber von Freilägern für Getränke, auf die Läger von Speck ausgedehnt werden. Eine Erweiterung der Bureauarbeiten und Controlirungen wird dem Steuerpersonal allerdings daraus erwachsen, doch wird dieselbe um so weniger zu berücksichtigen sein, als voraussichtlich eine Vermehrung der Beamten dadurch keineswegs herbeigeführt werden möchte. Die Vorschriften jener Verordnungen lassen sich sämmtlich mit derselben Steuersicherheit und denselben Vorteilen für den Inhaber auf Läger anderer Gegenstände, als Getränke, anwenden und kann die Deputation dem auf die Erweiterung jener gesetzlichen Anordnungen gehenden Antrage der Handelskammer im Interesse von Handel und Verkehr nur vollkommen beistimmen. Ebenso gerechtfertigt findet sie den weiteren Antrag derselben Behörde, durch das zu erlassende Gesetz zugleich das General-Steueramt zu ermächtigen, erforderlichen Falles auch für Läger anderer Waaren dieselben Einrichtungen und Erleichterungen eintreten lassen zu dürfen, wobei es sich von selbst verstehen würde, daß diese, immerhin nur als Ausnahmen zu rechtfertigenden Irregularitäten wieder beseitigt werden können, sobald für gewisse Kategorien von Waaren im Interesse von Handel und Verkehr ein Bedürfnis nicht mehr vorhanden ist.

Einen diesen Gegenstand regulirenden Gesetzentwurf erlaubt sich die Deputation in der Anlage zur Beschlußfassung vorzulegen, dessen einzelne Bestimmungen im Vorstehenden ihre Rechtfertigung finden werden.

Die Deputation für das General-Steueramt.

(gez.) C. Kottmeier. (gez.) J. C. Dubbers.

Unter-Anlage
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 5. Februar 1873.

Gesetz, Freiläger verschiedener Waaren betreffend.

Im Einverständniß mit der Bürgerschaft verordnet der Senat das Folgende:

§ 1.

Eine Creditberechtigung, wie sie durch die Verordnungen vom 26. Juni 1834 und 1. Januar 1863 (Nr. 11) für Läger von Getränken angeordnet worden ist, kann vom Generalsteueramt auch für Läger anderer Kategorien von consumtions-abgabepflichtigen Waaren eingeräumt werden.

§ 2.

Die Waarentategorien, für welche nach § 1 eine Creditberechtigung zulässig ist, werden durch Bekanntmachungen des Generalsteueramts zur öffentlichen Kunde gebracht.

§ 3.

Das Generalsteueramt ist berechtigt, diese Zulassung mittelst Bekanntmachung wieder zurück zu ziehen.

§ 4.

Anmeldungen zur Erlangung einer Creditberechtigung sind bei der Steuer-Direction anzubringen.

§ 5.

Auf die creditberechtigten Läger und deren Inhaber aller bezüglichen finden Vorschriften der Verordnungen vom 26. Juni 1834 und 1. Januar 1863 (Nr. 11) Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats etc.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 5. Februar 1873.

1. Ergänzung einiger Deputationen.

Die Bürgerschaft hat an Stelle aus den nachstehenden Deputationen ausgeschiedener Mitglieder erwählt:

- 1) Für die Deputation wegen Gleichgewicht des Budgets die Herren Chr. Papendiek, H. H. Meier, Franz Schütte, J. M. Wulstein, R. A. Ordemann, J. G. Lübben.
- 2) Für die Deputation wegen Abänderung des Strafrechts die Herren Dr. F. Plump, Dr. Johs. Wildens, Richter Mohr, Richter Carstens, Dr. H. Adami, Syndicus Dr. H. H. Meier.